



Brüssel, den 20. Mai 2015
(OR. en)

8657/15

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0360 (COD)

CODEC 672
JUSTCIV 100
EJUSTICE 55
PE 95

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (Neufassung)

– Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 18. bis 21. Mai 2015)

I. ABSTIMMUNG

Da keine Abänderungen vom Parlament angenommen wurden, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

II. ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

Insolvenzverfahren *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2015 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren (Neufassung) (16636/5/2014 – C8-0090/2015 – 2012/0360(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (16636/5/2014 – C8-0090/2015),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0744),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses für die zweite Lesung (A8-0155/2015),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 55.

² Angenommene Texte vom 5.2.2014, P7_TA(2014)0093.